



**Grundlagenfunktion der topographischen Landes-
kartenwerke und der Liegenschaftskarten
für den Aufbau von raumbezogenen
Informationssystemen (Vorhaben "Digitale Karte")**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
- III/7 - 1613 -
Vom 29. August 1994

Nachstehend gebe ich den Beschluß der Landesregierung zum Vorhaben "Digitale Karte" vom 28. Juni 1994 bekannt:

1. Die Landesregierung stimmt dem als Anlage beigefügten Vorhaben "Digitale Karte" mit den Projekten "Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)", "Rasterdaten topographischer Karten (RTK)" und "Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)" der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu.
2. Die Daten der Informationssysteme ATKIS, RTK und ALK haben in der Landesverwaltung eine Basisfunktion. Digitalisierungen von Liegenschaftskarten und Topographischen Landeskarten dürfen innerhalb der Landesverwaltung grundsätzlich nur von der Vermessungs- und Katasterverwaltung vorgenommen werden. Diese Daten sind in allen raumbezogenen Informations- und Entscheidungssystemen des Landes als geometrische Basisdaten zu verwenden. Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
3. Der Minister des Innern wird beauftragt,
 - 3.1 Regelungen für die
 - entgeltfreie Nutzung von ATKIS und RTK durch die Landesverwaltung, die Regionalen Planungsgemeinschaften sowie durch die Landkreise und kreisfreien Städte, sobald und soweit sie Landesaufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) wahrnehmen,
 - Anrechnung von Vorausleistungen Dritter für den Aufbau der Digitalen Karte,
 - Verwendung einer einheitlichen Datenbankschnittstelle (EDBS) bzw. eines einheitlichen Formats für Rasterdaten (TIFF) zur Übertragung der geometrischen Basisdatenzu schaffen;
 - 3.2 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ressorts Umfang und Reihenfolge der vordringlich benötigten digitalen Kartenunterlagen bzw. -elemente zu ermitteln und einen Zeitplan für deren Bereitstellung zu erarbeiten. Dafür ist die Arbeitsgruppe Geoinformationssysteme (AG GIS) des interministeriellen Ausschusses für Informationstechnik (IMA-IT) zu nutzen;

Das Vorhaben "**Digitale Karte**"

1. **Zweck:**

Das Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz sagt in § 1 Abs. 5:

"Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise des Liegenschaftskatasters stellen ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem dar.

Es soll die Grundlage für raumbezogene Entscheidungen und Maßnahmen staatlicher und kommunaler Stellen insbesondere auf den Gebieten des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung sowie der Bauleitplanung und der Statistik bilden."

Die politischen und administrativen Probleme des Landes Brandenburg (Investitionshemmnisse, Umweltbelastung, Rückübertragung GUS-Flächen usw.) erfordern fundierte Planungen und zuverlässige Situationsanalysen als Entscheidungsgrundlagen. Zur Zeit beschäftigen sich verschiedene Stellen der Landesverwaltung mit der Planung oder dem Aufbau von Nachweisen, die für Zwecke von Umweltschutz, Raumordnung, Landesplanung usw. Daten zur Information und zur Auswertung bereitstellen sollen (Geo-Informationssysteme). Zu nennen sind hier insbesondere die GIS-Anwendungen des Landesumweltinformationssystems (LUIS). Den Nachweisen ist gemeinsam, daß sie raumbezogene Nachweise sind, die ihren Zweck nur erfüllen können, wenn die in ihnen verwalteten Informationen in ihrem räumlichen Bezug zur Landschaft jederzeit dargestellt und ausgewertet werden können.

Eine Fehlentwicklung wäre es, wenn jede der verschiedenen Dienststellen mit einer nur für ihren Zweck erforderlichen Genauigkeit die Umsetzung der in den Landeskartenwerken vorliegenden Raumbezugsinformationen aus der analogen Form in die digitale Form selbst vornehmen würde. Mehrfacharbeiten wären in diesem Falle unvermeidlich. Schon aus Gründen einer sparsamen Haushaltsführung sollte die Umsetzung der analogen topographischen Grundinformationen in eine automationsgerechte Form bei einer Stelle zentral mit einer für alle Nutzer ausreichenden Genauigkeit und Datendichte erfolgen, wobei für den Übergangszeitraum bis zum flächendeckenden Vorhandensein der Daten abgestimmte Ausnahmen zugelassen sind. Durch einheitliche Grundlagendaten in Verbindung mit einheitlich festgelegten Datenaustauschformaten wird die Zusammenarbeit wesentlich erleichtert.

Als einheitlicher geometrischer Grundlagenbezug bietet sich das amtliche Landeskoordinatensystem der Landesvermessung mit den Topographischen Landeskartenwerken und des Liegenschaftskatasters an.

Die Herstellung und Fortführung der Topographischen Landeskartenwerke ist Aufgabe des Landesvermessungsamtes. Dies gilt auch für die Umsetzung dieser Kartenwerke in die digitale Form und für deren Bereitstellung.

Die Liegenschaftskarten als Teil des Liegenschaftskatasters zu führen, ist Aufgabe der Kataster- und Vermessungsämter. Dies gilt auch für die Umsetzung der Liegenschaftskarte in digitale Form und für deren Bereitstellung.

2. **Vorhaben "Digitale Karte"**

2.1 Grundgedanke

Der Begriff "Digitale Karte" bedeutet, daß die graphischen Informationen (Karteninhalt) in datenverarbeitungsfähiger Form (digital) verarbeitet und gespeichert werden. An Nutzer können die digitalen Daten unmittelbar abgegeben werden, aber ebenso können aus den digitalen Daten durch Programme automatisch Karten in herkömmlicher (analoger) Form abgeleitet werden.

Das Vorhaben "Digitale Karte" bezieht sich auf die

- Topographischen Landeskartenwerke mit den Projektbezeichnungen "Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)" und "Rasterdaten Topographischer Karten (RTK)" sowie auf die

- Liegenschaftskarten (Katasterkarten) als darstellenden Teil des Liegenschaftskatasters mit der Projektbezeichnung "Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)".

ATKIS, RTK und ALK sind Informationssysteme, in denen die Karten der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV) in digitaler Form geführt werden. Dabei gelten die Daten von ATKIS, RTK und ALK als geometrische Basisdaten im Sinne des Vorhabens "Digitale Karte".

2.2 Nutzen für die Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV)

Die physikalische Alterung der analogen Karten, verbunden mit einem Qualitätsverfall durch häufige Fortführung der Originale tritt bei digitaler Führung nicht mehr auf. Damit entfallen nach der Umstellung die bisherigen Aufwendungen zur Qualitätssicherung der Originale. Nutzen-Kosten-Untersuchungen mehrerer Bundesländer bestätigen den Nutzen der Digitalen Karte für die VuKV selbst. Dabei werden insbesondere folgende Punkte hervorgehoben:

- Vermeidung von Qualitätseinbußen durch manuelle kartographische und reprotechnische Arbeitsgänge bei jeder Fortführung,
- Vermeidung von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Arbeitsverfahren,
- Verbesserung der Aktualität durch zeitliche Straffung des Herstellungsganges,
- Verbesserung der Geometrie,
- blattschnittfreie Vorhaltung der Daten.

2.3 Nutzen für andere Stellen

Andere Stellen setzen für ihre Aufgabenerledigung moderne Techniken ein. Sie benötigen als Grundlage die digitalen Basisdaten der VuKV.

- Die Basisdaten werden in der Erstabgabe von der VuKV bereitgestellt; eine eigene Erfassung dieser Daten durch den einzelnen Nutzer entfällt.
- Die Daten werden durch ständige Aktualisierung von der VuKV fortgeführt. Damit kann den Nutzern immer ein aktueller Stand zur Verfügung gestellt werden, auf dem die Anwendungen des Nutzers aufbauen. Die ständige Aktualität der Auswertungen ist für den Einsatz eines Informations- und Entscheidungssystems von hoher Bedeutung.

3. Stand des Vorhabens

3.1 ATKIS

Durch die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesminister für Verteidigung, wonach die ATKIS-Daten für das Topographische Informationssystem der Bundeswehr genutzt werden, die dafür 50 % der Kosten für den Aufbau der 1. ATKIS-Stufe trägt, ist die erste Aufbaustufe, das Digitale Landschaftsmodell 25/1 (DLM 25/1) schon in Angriff genommen worden. Das DLM 25/1 liegt derzeit von ca. 15 - 20 % der Landesfläche vor und wird bis Ende 1996 flächendeckend realisiert sein.

3.2 RTK

Die Rasterdaten des Projektes RTK bieten bis zu Vollendung von ATKIS in den meisten Anwendungsfällen den vorzeitigen Einstieg in digitale Arbeitsverfahren. Die Topographische Landeskarte 1 : 300 000 sowie die Topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 100 000 als auch 140 Blatt der Topographischen Karte 1 : 25 000 des Verflechtungsraumes Berlin-Brandenburg liegen bereits jetzt flächendeckend als Rasterdaten vor.

Die Digitalisierung (Scannen) der Topographischen Karte 1 : 10 000 in ihren Formen als Strichkarte und Luftbildkarte wird bis 1996 dauern. Die Rasterdaten der Topographischen Karte 1 : 25 000 können erstmals 1995 flächendeckend vorliegen.

3.3 ALK

Mit dem Aufbau der ALK wurde begonnen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wurden auf der Grundlage von Kooperationsverträgen und in finanzieller Zusammenarbeit mit Energieversorgungsunternehmen in zahlreichen Gemeinden Katastererneuerungsprojekte in Angriff genommen. Erste digitale Katasterdatenbestände liegen vor.

4. Abgabebedingungen der Digitalen Karte

Genau wie die analogen Karten bilden die digitalen Karten die Basis für vielfältige Anwendungen der Nutzer. Die Digitale Karte wird primär erstellt, um sie an Nutzer abgeben zu können. Für die Abgabe der digitalen Daten der Vorhaben ATKIS, RTK und ALK gelten die Regelungen des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes, des Gebührengesetzes und der Gebührenordnung. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Gebührenordnung ist für die Abgabe von digitalen Daten der ALK eine neue Tarifstelle zu schaffen. Außerdem ist eine Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in Vorbereitung, in der die entgeltfreie Nutzung von digitalen Daten aus ATKIS und RTK geregelt wird. Für die Abgabe digitaler Daten sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Nutzung der digitalen Basisdaten der VuKV nicht behindern, andererseits aber auch keine Haushaltsgrundsätze verletzen.

4.1 Landesverwaltung

Nach den heutigen Regelungen werden von den Landesbehörden Kosten für die Erstabgabe und ständige Aktualisierung erhoben. Diese Regelung bewirkt aber, daß andere Ressorts der Landesverwaltung in vielen Fällen auf die Nutzung der vorliegenden Basisdaten verzichten - dies führt zu qualitativ ungenügenden Verwaltungsaussagen - oder aber die benötigten Basisdaten unabhängig mit vorhandenem Personal und Gerät noch einmal erfassen - dies führt zu unzumutbarem und unwirtschaftlichem Mehraufwand in den Landesbehörden.

Diese Gefahren bestehen insbesondere deshalb, weil nicht in jedem Einzelfall (z. B. bei geringer Inhaltsdichte und geringer Genauigkeit der geforderten Daten) bei den heutigen Kostensätzen für die einzelnen Verwaltungen die Wirtschaftlichkeit erkennbar ist. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann jedoch nur aus der Gesamtsicht der Anwendungen vorgenommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Nutzung von ATKIS und RTK durch die Landesverwaltung sowie durch die Landkreise und kreisfreien Städte, sobald und soweit sie Landesaufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) wahrnehmen, entgeltfrei zu gestalten. Mit dem Ersten Funktionalreformgesetz ist insbesondere vorgesehen, die Aufgaben der Kataster- und Vermessungsämter per 01.01.1995 auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

Dieser Lösungsvorschlag setzt die bedarfsgerechte Mittelbereitstellung für die VuKV voraus.

4.2 Andere Nutzer

Für die Lieferung und Nutzung digitaler topographischer Daten der Landesvermessung wird der Kostenrahmen 1/92 der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) angehalten. Er ist für das Land Brandenburg verbindlich einzuführen und bringt dem Land zum Beispiel für die Bereitstellung der digitalen Situationsdaten für einen mittelgroßen Landkreis 60 000 DM ein.

Kommunen zahlen einen um 50% ermäßigten Satz.

4.3 Vorausleistungen

Energie- und Versorgungsunternehmen sind bereit, zur Beschleunigung umfangreiche finanzielle Vorleistungen zu erbringen, wenn sie auf die zukünftigen Kosten angerechnet werden. Zur Nutzung dieser Vorleistungen Dritter müssen entsprechende Regelungen geschaffen werden.

5. Verwendung der Einheitlichen Datenbankschnittstelle (EDBS), des Tag Image File Formats (TIFF) und einer Großrechner-Datenbank

Um die Daten zwischen den Basisinformationssystemen ATKIS und ALK und den Fachinformationssystemen austauschen zu können, wird eine einheitliche Datenbankschnittstelle benötigt, die möglichst herstellerunabhängig und systemneutral ist. Die Einheitliche Datenbankschnittstelle (EDBS) wurde im Zuge des bundesweiten ALK-Projektes entwickelt und erfüllt diese Anforderungen.

Die Bereitstellung von Rasterdaten der topographischen Landeskartenwerke zur Nutzung durch Dritte bedarf ebenso einer Standardisierung. Als Ausgabeformat hat die AdV deshalb das Tag Image File Format (TIFF) empfohlen.

Die Speicherung der umfangreichen ATKIS-Daten mit dem Ziel, sie flexibel und blattschnittfrei zur Verfügung zu stellen, macht eine Großrechner-Datenbank notwendig, die den Standards und Empfehlungen für den Einsatz von Informationstechnik in der Landesverwaltung entsprechen muß. Für diesen Zweck soll das bereits beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) vorhandene Datenbankverwaltungssystem mitgenutzt werden. Im Zusammenhang damit sind alle erforderlichen Voraussetzungen für die zentrale Speicherung der ATKIS-Daten auf dem Großrechner des LDS zu schaffen und diese Daten interessierten Stellen nach Maßgabe einer Benutzerordnung zur Verfügung zu stellen.

**Beitritt des Landes Brandenburg zur
ALK/ATKIS-Vereinbarung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
- III/7 - 1149 -
Vom 29. August 1994

Der von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geschlossenen Vereinbarung über die Übernahme und Pflege der Komponenten für die Verfahrenslösung Automatisierte Liegenschaftskarte/ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ALK/ATKIS-Vereinbarung) ist das Land Brandenburg am 25. August 1994 beigetreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht:

1. Zweck

- 1.1 Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Nutzung, Pflege und Kostenverteilung der Komponenten der Verfahrenslösung ALK/ATKIS.

Die Komponenten sind

- a) Datenbankteil
- b) Antragsbearbeitung
- c) graphische Verarbeitung (ALK-GIAP)
- d) Off-line-Erfassung des Grundrisses der Liegenschaftskarte.

- 1.2 Der Funktionsumfang der Komponenten ist in der Verfahrensdokumentation beschrieben.

- 1.3 Veränderungen der Komponenten dürfen ohne Zustimmung des Lenkungsausschusses nicht vorgenommen werden.

2. Nutzung

- 2.1 Die Beteiligten räumen sich gegenseitig ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Komponenten ein.

- 2.2 Andere Länder können dieser Vereinbarung beitreten. Sie werden Beteiligte und übernehmen Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung.

- 2.3 Die Komponenten können von den Beteiligten unentgeltlich genutzt werden. Der Pflegekostenbeitrag gemäß Nr. 3.2 bleibt davon unberührt.

Die Beteiligten sind berechtigt, die Komponenten - auch solche, die sie selbst nicht nutzen - ganz oder in Teilen zur unentgeltlichen Nutzung innerhalb ihrer Länder weiterzugeben an

- a) Stellen der öffentlichen Verwaltung, denen Vermessungsaufgaben nach dem Vermessungs-/Katastergesetz des Landes übertragen sind,
- b) andere Stellen der öffentlichen Verwaltung im Land mit Ausnahme der Stellen des Bundes.

- 2.4 Die Abgabe an Stellen der öffentlichen Verwaltung in Ländern, die nicht Beteiligte sind, und an Stellen des Bundes - Nutzungsberechtigte - erfolgt für die Komponente

- Datenbankteil durch das Land Niedersachsen
- Antragsbearbeitung durch das Land Nordrhein-Westfalen
- graphische Verarbeitung (ALK-GIAP) durch das Land Nordrhein-Westfalen
- Off-line-Erfassung des Grundrisses der Liegenschaftskarte durch das Land Hessen.

Dabei wird eine Nutzungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 abgeschlossen.

- 2.5 Jeder Abschluß und jede Kündigung einer Nutzungsvereinbarung ist den Beteiligten und der jeweils zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung mitzuteilen.
- 2.6 Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Beteiligten und die Stellen nach Nr. 2.3 Buchst. a) sind frei von Lizenzentgelt für Programmeile, die innerhalb des Verfahrens ALK entwickelt worden sind (z. B. GKS).

3. Pflege und Kostenverteilung

- 3.1 Die Pflege umfaßt
- a) die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Komponenten und
 - b) die Weiterentwicklung der Komponenten.
- 3.2 Die Beteiligten und Nutzungsberechtigten entrichten einen Beitrag zu den Kosten für die Pflege (Pflegekostenbeitrag).
- 3.3 Der Pflegekostenbeitrag der Beteiligten wird durch den Personaleinsatz in der Pflegestelle (Nr. 5) und/oder durch finanzielle Beiträge abgegolten.

Die Höhe des Pflegekostenbeitrags soll die Anzahl der Implementierungen und der genutzten Komponenten bei den Stellen nach Nr. 2.3 berücksichtigen.

Bei Ländern, die gemäß Nr. 2.2 nachträglich dieser Vereinbarung als Beteiligte beitreten, soll die Höhe des Pflegekostenbeitrags zusätzlich die seit Abschluß der Vereinbarung von den Beteiligten geleisteten Pflegekosten berücksichtigen.

- 3.4 Die Höhe des Pflegekostenbeitrags der Nutzungsberechtigten wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Implementierungen und der genutzten Komponenten nach Anlage 2 festgesetzt.

4. Lenkungsausschuß

- 4.1 Die Beteiligten richten einen Lenkungsausschuß ein.
- 4.2 Dem Lenkungsausschuß obliegen besonders folgende Aufgaben:
- a) Ziele der Weiterentwicklung der Komponenten zu bestimmen,
 - b) die Arbeitspläne für die Pflege der Komponenten aufzustellen und fortzuschreiben,
 - c) über Art, Höhe und Verwendung der Pflegekostenbeiträge nach Nr. 3.3 zu beschließen,
 - d) über die Höhe und Verwendung der Pflegekostenbeiträge nach Nr. 3.4 zu beschließen.
- 4.3 Mitglieder des Lenkungsausschusses sind je ein Vertreter der obersten Vermessungs- und Katasterbehörden der Beteiligten. Die Leiter der Pflegestellen (Nr. 5) gehören dem Lenkungsausschuß mit beratender Funktion an. Fachvertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter anderer Stellen können in beratender Funktion zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses eingeladen werden.
- 4.4 Der Vorsitz des Lenkungsausschusses und sein Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.5 Der Vorsitz hat den Lenkungsausschuß mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er hat den Lenkungsausschuß unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.
- 4.6 Der Lenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung ist zulässig. Ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- 4.7 Der Lenkungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Art, Höhe und Verwendung der Pflegekostenbeiträge ist Einvernehmen herzustellen.

- 4.8 Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die der Genehmigung des Lenkungsausschusses bedürfen.

5. Pflegestellen

- 5.1 Die mit der Pflege der Komponenten befaßten Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Beteiligten richten je eine Pflegestelle ein. Soweit eine Komponente in Teilen von mehreren Pflegestellen gepflegt wird, übernehmen die Pflegestellen der in Nr. 2.4 genannten Länder die Koordinierung und die Betreuung anderer Beteiligter und Nutzungsberechtigter. Die Koordinierung der Tätigkeit der Pflegestellen bezüglich der gesamten Verfahrenslösung obliegt der Pflegestelle des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 5.2 Aufgabe der Pflegestellen ist es,

- a) die ihnen zugeordneten Komponenten zu pflegen,
- b) die jeweils gültigen Originale dieser Komponenten zu führen,
- c) in ihrem Land die Aufgaben der Technischen Stelle (Nr. 6) wahrzunehmen,
- d) die Technischen Stellen sowie Nutzungsberechtigte mit den jeweils gültigen Komponenten, vor allem mit den ergänzten oder berichtigten DV-Programmen und der dazugehörigen Dokumentation, zu versorgen und bei der Übernahme, Einführung und der Anwendung der Komponenten zu beraten.

- 5.3 Die Pflegestellen übergeben die Ergebnisse der Pflege so, daß

- a) geänderte Komponenten unmittelbar ausgetauscht und die zugehörigen Dokumentationsakten nachgeführt werden können
oder
- b) die erforderlichen Änderungen anhand der Dokumentation von den Technischen Stellen bzw. von den Nutzungsberechtigten selbst vollzogen werden können.

Einzelheiten der Übergabe werden zwischen den Pflegestellen und den Technischen Stellen bzw. den Nutzungsberechtigten vereinbart.

- 5.4 Für die Erledigung ihrer Aufträge können die Pflegestellen Aufträge an Dritte vergeben.

6. Technische Stellen

- 6.1 Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Beteiligten ohne Pflegestelle richten je eine Technische Stelle ein.

- 6.2 Aufgabe der Technischen Stelle ist es, im Zusammenwirken mit den Pflegestellen die innerhalb des Landes benutzten Komponenten nach dem jeweiligen Stand einzuführen, deren Ablauffähigkeit sicherzustellen und die Anwender der Komponenten zu betreuen.

- 6.3 Sofern Beteiligte die Komponenten ganz oder in Teilen zur Nutzung an Stellen nach Nr. 2.3 weitergegeben haben, übernehmen die Technischen Stellen insoweit auch deren Beratung bei der Übernahme, Einführung und der Anwendung der Komponenten.

7. Kündigung

- 7.1 Ein Beteiligter kann diese Vereinbarung nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist kündigen. Die Kündigung ist dem Vorsitz der Lenkungsausschusses schriftlich zu erklären. Der Vorsitz der Lenkungsausschusses unterrichtet die Beteiligten von der Kündigung durch Übersenden der Erklärung.

- 7.2 Ist die Kündigung wirksam geworden, so entfallen für den Ausgeschiedenen für die Zukunft alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

- 7.3 Die Beteiligten und Nutzungsberechtigten sind berechtigt, die von dem ausgeschiedenen Beteiligten entwickelten Komponenten weiter zu nutzen, zu pflegen und Nutzungsrechte zu vergeben.

Das Land _____, vertreten durch _____

ist aufgrund der Vereinbarung über die Übernahme und Pflege der Komponenten für die Verfahrenslösung Automatisierte Liegenschaftskarte/ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ALK/ATKIS-Vereinbarung) von den beteiligten Ländern (nachfolgend Beteiligte genannt) zum Abschluß nachfolgender Nutzungsvereinbarung ermächtigt worden:

Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem Land _____
vertreten durch _____

und

(nachfolgend Nutzungsberechtigter genannt)

1. Die Beteiligten räumen dem Nutzungsberechtigten ein einfaches Recht zur unentgeltlichen Nutzung der nachfolgend bezeichneten Komponenten ein:
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)
2. Der Nutzungsberechtigte darf die oben bezeichneten Komponenten für seine Aufgaben verwenden. Er darf sie nicht verändern und nicht an Dritte weitergeben.
3. Der Nutzungsberechtigte entrichtet
für die Komponente _____
 - ein einmaliges Lizenzentgelt *) von _____ DM
 - einen jährlichen Pflegekostenbeitrag von _____ DMan _____
für die Komponente _____ (usw.)
*) falls nichtzutreffend, Zeile streichen.
4. Der Pflegekostenbeitrag kann durch Beschluß des Lenkungsausschusses an die Kosten angepaßt werden. Besondere Leistungen (z.B. Einführung, besondere Beratung, Einrichtungshilfe, Sachkosten für Dokumentationen, Versandkosten) werden mit dem Nutzungsberechtigten besonders abgerechnet.
5. Um die Einheitlichkeit der Verfahrenslösung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, die Komponenten gemäß den im Rahmen der allgemeinen Programmpflege übersandten Fortschreibungen jeweils in der neuesten Fassung zu führen, wenn das von den Pflegestellen für erforderlich gehalten wird.
6. Eine Haftung für Fehler in den überlassenen Komponenten wird ausgeschlossen.
7. Der Nutzungsberechtigte kann diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist kündigen. Die Beteiligten können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist kündigen, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Pflichten dieser Vereinbarung verstößt. Ist die Kündigung wirksam geworden, so entfallen für den Ausgeschiedenen in Zukunft alle Rechte aus dieser Vereinbarung.

